

STATUTEN

der

Sport- + Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD)

mit Sitz in Dübendorf

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD)

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Führung der Sport- und Freizeitanlagen im „Chreis“, die Führung des Freibades und der Fussballplätze sowie weiterer Sport- oder branchenverwandten Betrieben oder Anlagen.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'000'000.- (Schweizer Franken eine Million) und ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien zu je Fr. 10.-.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben.

Durch Beschluss der Generalversammlung (einfaches Mehr) können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Die Mehrheit der Aktien bleibt im Eigentum und Besitz der Stadt Dübendorf, damit die Stimmenmehrheit gesichert ist. Diese Stimmenmehrheit ist auch bei einer allfälligen späteren Veränderung der Werte der einzelnen Namenaktien, bei einer Kapitalerhöhung oder bei einer Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien jederzeit durch die Generalversammlung zu gewährleisten. Der Stadt Dübendorf ist es untersagt, mehr als 49% der Namenaktien bzw. den selben Anteil am Stimmenverhältnis zu veräussern.

Art. 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Aktionäre und Nutzniesser haben einen Wohnortswechsel der Gesellschaft zu melden; widrigenfalls gelten Zustellungen an die aus dem Aktienbuch ersichtliche Wohnadresse als gültig vollzogen.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Art. 5

Beschränkung der Übertragbarkeit

Für die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung einer Nutzniessung an den Aktien ist unter Vorbehalt von Artikel 685b, Abs. 4 OR die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung verweigern, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung überdies dann verweigern, wenn

a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben;

b) in der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, namentlich beim Erwerb von Aktien im Umfang von mehr als 20 % des Aktienkapitals durch Konkurrenten oder mit Konkurrenten wirtschaftlich verbundenen Personen.

Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Dieses Bezugsrecht kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen. Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat abzuhalten.

Einberufung und Traktan- dierung

Art. 8

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugeht.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Art. 9

Universalver- sammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

Unübertragbare Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt von Art. 15 der Statuten und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 11

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt; die Generalversammlung kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Änderung von Artikel 15 der Statuten;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Ein allfälliger Beschluss der Generalversammlung zu den Punkten 3, 4, 5, 6 und 7 steht unter dem Vorbehalt, dass die Stimmenmehrheit der Stadt Dübendorf jederzeit gewährleistet ist.

Art. 12

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Art. 13

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 14

Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15

Wählbarkeit, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder dem Stadtrat Dübendorf angehören. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Aus deren Mitte wählt die Generalversammlung den Präsidenten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 16

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und wählt die Mitglieder allfälliger Ausschüsse des Verwaltungsrates.

Art.17

Organisation, Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 20

Übertragung der Geschäftsführung / Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretungsbefugnis steht jedem Mitglied nach Massgabe der Publikation der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 Ziff. 3 und 4 der Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 22

Anforderungen

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungswesen, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2009.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 24

Gesetzliche und statutarische Reserven

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Art. 25

Verwendung der allgemeinen Re- serve

Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder deren Folgen zu mildern.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 26

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VI. Bekanntmachungen

Art. 27

Bekanntmachungen

Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit einfachem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bezeichnen.

Dübendorf, den

Für die Gründer der Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD)